

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1207

Behinderung: Erwachsenenbereich – Budgetweisungen für das Jahr 2011

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2011 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen vom August 2010 und die geplante Auslastung haben die Behinderteninstitutionen bis am 15. September 2010 die Monatspauschalen 2011 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbes. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2010, der Rechnung 2009, der voraussichtlichen Teuerung und Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Ende Oktober 2010 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitive Monatspauschalen 2011. Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO her keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 28. April 2010 Vorgaben beschlossen, welche für das Budget 2011 des Kantons eine ausgeglichene Erfolgsrechnung verlangen. Explizit fordert die Finanzkommission, dass heute bekannte, im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) aber noch nicht enthaltene Aufwände wie der vorge-sehene zusätzliche jährliche Staatsbeitrag von 15 Mio. Franken in den direkten Finanzausgleich bei Rückzug der Gemeindeinitiative sowie eventuell noch auszuhandelnde Lohnmassnahmen für das Staatspersonal im Rahmen ihrer Vorgaben zu kompensieren. Das heisst, dass neben einer allfälligen Teuerungszulage vorweg 22.7 Mio. Franken einzusparen sind.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2011 zu erstellen und einzureichen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Budgeterstellung 2011 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2009 , der budgetierte Aufwand des Jahres 2010 sowie die Vorgaben der Finanzkommission. Generell ist von einer Plafonierung der Tarife auf dem heutigen Niveau durch das zuständige Amt auszugehen.

2.2 Lohnerhöhung

Für die Budget-Eingabe ist von einer Lohnsteigerung von 0% auszugehen. Eine allfällige vom Regierungsrat beschlossene höhere Teuerungszulage 2011 für das Staatspersonal müsste durch Einsparungen (in sämtlichen Aufwandpositionen) kompensiert werden.

2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Neu müssen die Kostenträger in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen.

2.4 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008. Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen ab 1. Januar 2008 werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungskosten können 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 1.25 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden. Gemäss Behindertenkonzept Ziff 6.1 ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über ein gewisses Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann genügend qualifiziertes Fachpersonal langfristig gesichert werden.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim- resp. Werkstattgruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind mittels Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

Die voraussichtlichen Ausgaben für abwesende Nächte von BewohnerInnen sind als Aufwand im Budget 2011 zu berücksichtigen. Pro Nacht ist von einem Betrag von Fr. 30.— auszugehen.

2.8 Tagesstätten für Externe

Die Budgetierung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bis anhin. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten analog der Verrechnung bei den Werkstätten wie im 2009 direkt an den Kanton (ASO).

2.9 Einreichfrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2011 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. September 2010 einzureichen. Die Kostenträger sind abweichend zur bisherigen Systematik mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM in Übereinstimmung zu bringen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung entspricht derjenigen des GBM-Systems.

2.10 Spezielle Erläuterungen

2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie für ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen. Ausnahmen werden mittels Verfügung geregelt.

2.10.3 Inrechnungstellung

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen IVSE- Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Sozialgesetz und die Richtlinien der IVSE wird beschlossen:

- 3.1 Die Weisungen zum Budget 2011 sind für alle Behinderteninstitutionen im Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Bei Nicht-IVSE- anerkannten Institutionen können auf Antrag Ausnahmen genehmigt werden.

3.2 Eine Nachprüfung durch das Amt für soziale Sicherheit ASO bleibt vorbehalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, EGL, GAP

Aktuarin der SOGEKO

Behinderteninstitutionen (Erwachsenenbereich); Versand per E-Mail durch ASO

Trägerschaften der Institutionen; Versand per E-Mail durch ASO